

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Caritas-Erziehungshilfe gGmbH, Georg-Gröning-Str. 55, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Caritas-Erziehungshilfe gGmbH - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **heilpädagogischen Tagesgruppe in der St. Johannis Kinder- und Jugendhilfe**, St. Magnus-Str. 8, 28217 Bremen für Kinder und Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Leistungen nach §§ 32 VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) haben.
- 1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 (LRV SGB VIII) in seiner derzeitigen Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp 10 heilpädagogische Tagesgruppe (siehe Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 2.3 Plätze: Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von insgesamt 8 Plätzen zugrunde.
- 2.4 Zu betreuender Personenkreis: Das Angebot richtet sich an Mädchen und Jungen. Das Aufnahmealter liegt in der Regel zwischen 10 und 15 Jahren. Die Tagesgruppe ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet sind. Die Eltern/ Sorgeberechtigten müssen zu einer Zusammenarbeit mit der Tagesgruppe bereit sein und eine

verbindliche Mitarbeit gewährleisten können. Die Aufnahmen erfolgen nach § 32 SGB VIII. Ausgeschlossen sind schwer körperlich und geistig behinderte junge Menschen, eine Aufnahme nach §§ 53,54 SGB XII findet nicht statt.

- 2.5 Ziel, Art und Qualität der Leistung: Die Förderung in der Tagesgruppe soll verhindern, dass das Kind außerfamiliär untergebracht werden muss. Ebenso kann die Verkürzung einer stationären Maßnahme das Ziel sein. Dem jungen Menschen und seiner Familie soll die Arbeit in der Tagesgruppe ermöglichen, nach einem überschaubaren Zeitraum wieder ohne fremde Hilfe zusammen leben zu können.

Angestrebte Teilziele: Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe, Erweiterung der familiären, sozialen und schulischen Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten, Stärkung und Weiterentwicklung vorhandener Ressourcen, Befähigung des jungen Menschen zum Verbleib in einer Regelschule oder einer Förderschule und zur Erlangung eines erfolgreichen Schulabschlusses, Förderung und Stabilisierung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen, Entwicklung sozialer Kompetenzen, Überwindung von Störungen und Entwicklungsrückständen

Die Betreuung findet in der Schulzeit wochentags von ca. 12.00 bis 18.00 Uhr statt. Über diese Zeiten hinaus werden folgenden Leistungen erbracht: Elterngespräche als Hausbesuche, Elternabende/Elternstammtisch, Betreuungstage mit Eltern, Ferienfreizeit mit den Kindern/ Jugendlichen, Teilnahme an Schulbesprechungen

An schulfreien Wochentagen umfasst die Betreuung mindestens 6 Stunden täglich. Im Kalenderjahr sind 20 Tage Schließungstage für die Ferien vorgesehen. Abweichend von der Regelung im Leistungsangebotstyp ist das Entgelt kalendertäglich berechnet.

Leistung- allgemein: Die pädagogische Betreuung beinhaltet vier Schwerpunkte:

- die unmittelbare Arbeit mit dem Kind/Jugendlichen als Gruppenangebot, Kleingruppenarbeit oder Einzelförderung
- die Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- die Arbeit mit dem Schwerpunkt Schulbesuch/-abschluss
- die Vernetzung im Sozialraum

Leistung- als unmittelbare Arbeit mit dem Kind/ Jugendlichen und Punkt Schulbesuch/-abschluss

- Bei der Alltagsgestaltung durch:
Fester Zeitrahmen (Mahlzeiten, Ämter, Hausaufgaben, Freizeit, Familienkontakte), Gestaltung von Festen und Feiern im Jahreskreis, Erlernen und Einhalten von Regeln, Aufbau tragfähiger Beziehungen zu Mitarbeiter/innen und zu anderen Kindern und Jugendlichen in der Gruppe; altersentsprechende Ausstattung der Räumlichkeiten, Instandhaltung und Pflege unter Einbeziehung der Betreuten, schnelles Reagieren auf Zerstörung und Verwahrlosungstendenzen
- Bei der Förderung im lebenspraktischen Bereich durch:
Tisch decken, abräumen, Umgang mit Lebensmitteln; Aufräumen und Sauberhalten der Räumlichkeiten, Kochen und Backen zu besonderen Anlässen, Verkehrstraining/ Fahrradtraining, Sorgsamer Umgang mit Materialien, Üben des Umgangs mit Handy und PC
- Bei der Förderung von Hygiene, Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung durch:

Sicherstellung hygienischer Rahmenbedingungen, Schutz vor Gefährdungen in der unmittelbaren Umgebung, Anleitung zu sorgsamem Umgang mit dem eigenen Körper (Körperwahrnehmung, Schmerzempfinden, Bewegung und Ausruhen etc.), Thematisierung von Sexualität und Hilfestellung zu einem altersgerechten Umgang

- Beteiligung des jungen Menschen:

Mitwirkung am Hilfeplan, Möglichkeit der Einflussnahme durch regelmäßige Gruppengespräche, Gemeinsame Planung und Auswertung von Vorhaben, Übernahme von Verantwortung in abgesprochenen und überschaubaren Situationen

- Beim Thema Schulbesuch, Schulabschluss durch:

Eine enge Zusammenarbeit mit der Schule und einen flexiblen Umgang mit kritischen Situationen, Bausteine der schulischen Förderung sind: Regelmäßige Hausaufgabenbetreuung, Gezieltes Üben zum Ausgleich von Wissenslücken und Fähigkeitsdefiziten, Aufbau einer Arbeitshaltung, Enger Kontakt zu den Lehrpersonen, Sicherstellung eines raschen Informationsflusses, Gemeinsame Planung und Zielabstimmung zur optimalen Förderung des Kindes, Reflexionsgespräche, Flexiblen Umgang mit schulischen Krisen, z.B. Überbrückung durch Praktika

Leistung- als Arbeit mit der Herkunftsfamilie

- Unterstützung der Eltern in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung und gezielter Förderung in ihrer Erziehungs-kompetenzen durch:

Aktive Beteiligung der Eltern am Entwicklungsprozess des Kindes durch regelmäßigen Austausch über Situation des Kindes und gemeinsame Zielerarbeitung, Beratung und Hilfestellung in konkreten Erziehungsfragen und zur Gestaltung des familiären Erziehungsrahmens, Krisenmanagement, -intervention und Beratungsmöglichkeit durch Mitarbeiter der Gruppe oder durch den psychologischen Dienst

- Die Arbeit mit den Herkunftsfamilien findet in folgenden Formen statt, wobei die Hausbesuche, die Elterngespräche und der Elternkurs zu Beginn der Maßnahme mit den Eltern verbindlich vereinbart und terminiert werden:

Teilnahme der Eltern am Gruppengeschehen, Besuche der Betreuer/innen in der Familie in 3-wöchigem Rhythmus, 2 Betreuungssamstage im Jahr unter Einbeziehung der gesamten Familie (z.B. adventliches Basteln, gemeinsamer Ausflug, gemeinsame Feiern), regelmäßige Eltern- bzw. Familiengespräche ca. alle 6 Wochen durch die Psychologin, Elternkompetenztraining in der Gruppe, z.B. Triple P (durch die Psychologin), Angebot eines Elterntreffs 1 x im Monat (geselliges Beisammensein, themenorientierte Veranstaltungen)

Vernetzung im sozialen Umfeld

Durch Erkundung und Nutzung der örtlichen Möglichkeiten (Einkaufen, Verkehrsanbindung, Freizeit), Unterstützung von Aktivitäten im unmittelbaren sozialen Umwelt (Freizeitheim, Sportverein, kirchliche Gruppen, schulische Veranstaltungen), Integration der Tagesgruppe als Gesamteinrichtung in die soziale Vernetzung des Stadtteils (Teilnahme an Stadtteilstesten, Kontakt zur Nachbarschaft), Fachliche Vernetzung in Form von Arbeitskreis, rundem Tisch etc.

Im Entgelt sind Gruppen- und Ferienfahrten eingerechnet.

Bildungs- und Teilhabeleistungen sind nicht eingerechnet.

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen, Fortbildungen, Fachtagen, interne Projektgruppen zur Entwicklung von Standards und Verfahrensweisen zu relevanten Themen, Zusammenarbeit mit anderen für die Betreuten relevanten Institutionen wie Schule, Beratungsstellen, Überprüfung des Betreuungsverlaufs, Fortschreibung und Anpassung der Betreuungsziele, regelmäßige Dokumentation des Betreuungszieles durch Förderpläne, Checklisten, Besprechungsprotokollen und Entwicklungsberichte, Fallbesprechungen, Fallberatung, Ergebnisse der Betreuung durch Abschlussgespräch mit Jugendlichen, seinen Eltern, Betreuer:innen, Casemanager:innen.

Weiteres ergibt sich aus dem beigefügten Leistungsangebotstyp (Anlage 1).

- 2.6 Personelle Ausstattung: Für die Betreuung sind 2,42 Stellen Sozialpädagoginnen und Erzieherinnen vereinbart, sowie 0,46 Stellen für Hauswirtschaft, gruppenübergreifend 0,10 Stellen Psychologin; anteilig sind Mittel für Geschäftsführung, Verwaltung, fachliche Leitung und Koordination und sowie Aus-und Fortbildung, Supervision enthalten.
- 2.7 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 2a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes. Für die Zeit **ab dem 01.04.2024** beträgt die **Gesamtvergütung**:

€ 103,89 pro Person/täglich
(Freihaltegeld € 93,50 pro Person/täglich)

und gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot (=Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung) in Höhe von

€ 97,86 pro Person/täglich

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 6,03 pro Person/täglich

Im Entgelt sind keine Aufwendungen im Rahmen des Bildung- und Teilhabepaketes eingerechnet. Die individuellen Schließungszeiten wurden bei den Entgeltberechnungen berücksichtigt. Daher wird das Entgelt auch während der Schließungszeiten gezahlt.

- 3.2 Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsblatt zu entnehmen, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- 3.3 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.04.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen.

5. Prüfungsvereinbarung

- 5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.
- 5.2 Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII sowie der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15.11.2001 in seiner derzeit gültigen Fassung finden Anwendung.
- 5.3 Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung werden alle 2 Jahre in einem Qualitätsentwicklungsbericht die Maßnahmen des Einrichtungsträgers zur Qualitätssicherung und -entwicklung dokumentiert und beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

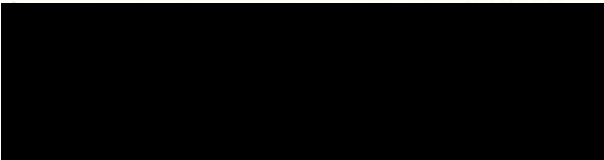
- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen

gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

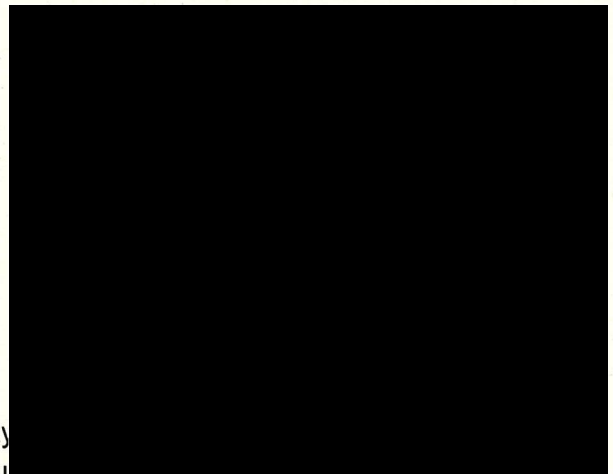
- 6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.
- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des Tarifvertrages AVR Caritas und des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Caritas-Erziehungshilfen gGmbH in der aktuellen Fassung und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an seine Mitarbeitenden weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.5 Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend,
und Integration**
Im Auftrag



Einrichtungsträger



Anlagen

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Leistungsangebotstyp

Anlage 2: Berechnungsbogen zum Kalkulationszeitraum 01.04.2024 bis 31.03.2025